

Rahmenvertrag Entlassmanagement gemäß § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V – 2. Änderungsvereinbarung

Themen: Verträge; Arzneimittel; Ärzte (niedergelassene); Häusliche Krankenpflege; Heilmittel; Hilfsmittel; Krankenhäuser; Pflege; Rehabilitation/ medizinische Vorsorge; Sektorenübergreifende Themen

Kurzbeschreibung: Der Rahmenvertrag zu den weiteren Einzelheiten des Entlassmanagements der Krankenhäuser nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V war zum 01.10.2017 in Kraft getreten. Die Vertragspartner haben sich zwischenzeitlich auf eine zweite Änderungsvereinbarung verständigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertragspartner des Rahmenvertrages haben sich auf eine zweite Änderungsvereinbarung verständigt, welche sich derzeit im Unterschriftenverfahren befindet (Anlage).

Die Inhalte der Änderungsvereinbarung sind die folgenden:

- **Änderung des § 3 Absatz 5:** Die in der 15. Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 17.04.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 bereits vereinbarte Vorgehensweise bezüglich der Einwilligungserklärung der Patienten zur Unterstützung des Entlassmanagements durch die Krankenkasse wird nun im Rahmenvertrag angeglichen (siehe RS 2018/217 vom 30.04.2018). Damit ist sichergestellt, dass keine physische Übermittlung der Einwilligungserklärungen mehr erfolgt, sondern nur noch die elektronische Informationsübermittlung gemäß § 301 SGB V vom Krankenhaus an die Krankenkasse. Demgemäß verbleibt die Einwilligungserklärung im Krankenhaus und ist nur auf Anfrage an die Krankenkasse zu übermitteln. Gleiches gilt bei Widerrufserklärungen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Ina Möckel

Ref. Krankenhausvergütung
Tel.: 030 206288-2207
ina.moeckel@gkv-
spitzenverband.de

Irmgard Backes

Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3131
irmgard.backes@gkv-
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de



- **Änderung des § 3 Absatz 7 Satz 1 sowie des § 9 Absatz 1 Satz 2:** Es wurde jeweils der gesetzliche Vertreter/Betreuer ergänzt.
- **Änderung des § 6 Absatz 3:** Um den erforderlichen Vorlauf für die Bereitstellung von Hilfsmitteln zu ermöglichen, kann die Verordnung von Hilfsmitteln bereits vor dem Entlasstag erfolgen. Dabei ist zusätzlich das voraussichtliche Entlassdatum im Verordnungsfeld anzugeben.
- **Änderung des § 7 Absatz 3:** Für die Beantragung von Anschlussrehabilitation wurden bundeseinheitliche Vordrucke vereinbart, die spätestens ab dem 01.01.2020 durch die Krankenhäuser zu verwenden sind. Die Vordrucke (Antrag und ärztlicher Befundbericht) sind als Anlage 3a und 3b neuer Vertragsbestandteil. Zwischen DKG und GKV-Spitzenverband werden die Abstimmungen fortgesetzt, um die Vordrucke zeitnah in einem einheitlich abgestimmten Format zur Verfügung zu stellen.
- Die **Anlagen 1a und 1b** werden ersetzt durch die bereits abgestimmten Fassungen nach DSGVO (siehe RS 2018/244 vom 16.05.2018).

Die zweite Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sobald das Unterschriftenverfahren abgeschlossen ist, wird die Vereinbarung auf der Homepage des GKV-Spitzenverbands zur Verfügung gestellt. Zu einigen Umsetzungsfragen des Rahmenvertrages werden derzeit noch ergänzende Hinweise zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Zweite Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag Entlassmanagement vom 12.12.2018